

Gemeinderatssitzung
am 27.07.2022



Naturparadies am Oberrhein

Öffentlicher Teil
Vorlage 2022-04-10

Bearbeiter: Bgm. Jürgen Louis

Telefon: 07643/9107-11

Az. 460

TOP 10

Kindertagesstätte St. Josef: Festlegung der Gebühren für das Kindergartenjahr 2022/23 und der zukünftigen Verpflegungsgebühren; Neuerlass der Gebührensatzung

A Problem und Ziel

Die aktuelle Gebührensatzung legt die Gebühren für den Besuch der Kindertagesstätte St. Josef bis zum Ende des Kindergartenjahres 2021/2022 fest. Da nach den Sommerferien das neue Kindergartenjahr beginnt, muss die Satzung entsprechend geändert werden.

Die Grundsatzentscheidung des Gemeinderates der Gemeinde Rheinhausen besagt, die Gemeinsamen Empfehlungen der Vertreter/-innen der Erzdiözese Freiburg, der Diözese Rottenburg/Stuttgart, der Ev. Landeskirche in Baden, der Ev. Landeskirche in Württemberg, des Diakonischen Werks der Ev. Landeskirche in Baden, des Ev. Landesverbands für Kindertagesstätten in Württemberg, des Caritasverbands für die Erzdiözese Freiburg, des Landesverbands Kath. Kindertagesstätten in der Diözese Rottenburg/Stuttgart sowie des Gemeindetags Baden-Württemberg und des Städtetags Baden-Württemberg zu den Gebühren in den Kindertagesstätten zu übernehmen.

Dies entspricht auch der Absprache mit der Katholischen Kirchengemeinde vor Ort, in deren Trägerschaft sich die Einrichtung St. Johannes Bosco im Ortsteil Niederhausen befindet. Die Katholische Kirchengemeinde übernimmt die Gebührensätze der Gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und kommunalen Spitzenverbände ebenfalls, solange die Gemeinde die empfohlenen Gebührensätze nicht unterschreitet. Ansonsten hat die Gemeinde die Einnahmendifferenz der Kirchengemeinde zu erstatten, d.h. die aktuelle Defizitbeteiligung von 92,5 v.H. würde sich weiter für die Gemeinde erhöhen.

Die Gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der kommunalen Spitzenverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge wurden am 1. Juni 2022 für das kommende Kindergartenjahr 2022/23 vorgelegt. Die gemeinsamen Empfehlungen gehen von einer Steigerung der Elternbeiträge von durchschnittlich 3,9 Prozent in Anlehnung an die üblichen Tarifentwicklungen aus. Der Gemeinderat hat sich in der Vergangenheit darauf verständigt, diesen Empfehlungen zu folgen.

Zusammen mit der Erhöhung der Kindergartengebühren sind auch die Verpflegungsgebühren zu erhöhen, da sich die Kosten für den Essenseinkauf ebenfalls erhöhen. Erst im Mai

dieses Jahres wurden zuletzt die Verpflegungsgebühren in der Kita St. Josef auf 3,50 EUR je Mittagessen für U3-Kinder und 4,50 EUR je Mittagessen für Ü3-Kinder erhöht. Die Kita St. Josef bezieht seit 2018 das Essen bei der Zwergenküche aus Rheinhausen. Die Zwergenküche hatte der Gemeinde am 1. April 2022 mit Schreiben vom 28. März 2022 die Preiserhöhung mitgeteilt und gleichzeitig darauf hingewiesen, dass die neuen Preise nur bis Ende August 2022 garantiert werden können. Eine mögliche erneute Preiserhöhung zum 1. September 2022 wurde bereits angekündigt.

Mit Schreiben vom 13. Juli 2022 hat die Zwergenküchen mitgeteilt, dass die Essenspreise ab dem 1. September 2022 auf 3,70 EUR je Mittagessen für U3-Kinder und 4,80 EUR je Mittagessen für Ü3-Kinder steigen werden. Begründet wird die erneute Preisanhebung mit den enorm gestiegenen Energiekosten und weiter gestiegenen Rohstoffpreisen wie z.B. bei Fleisch, Öl, Gemüse und Getreide wie auch die Erhöhung des Mindestlohns zum 1. Oktober 2022. Weiter heißt es in dem Schreiben: „Wir sichern diese Preise bis zum 31.3.2023 zu und gehen davon aus, dass diese nicht weiter steigen werden. In dieser außergewöhnlichen Situation hoffen wir auf Ihr Verständnis. Gleichzeitig versichern wir Ihnen, sollten die Energie- und Zutatenpreise sich wieder normalisieren, so werden wir unverzüglich die Preise wieder senken.“

B Lösung

Änderung von § 3 Absatz 2 der Gebührensatzung Kita St. Josef nach den aktuellen Gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbänden zur Festsetzung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2022/2023.

Im Ergebnis führen die Empfehlungen für die Elternbeiträge 2022/2023 zu folgenden Gebührenänderungen im Vergleich zu 2021/2022:

a) Kinder über 3 Jahre

Regelkindergarten	2021/2022	2022/2023
für ein Kind	133,00 EUR	139,00 EUR
für ein Kind bei zwei Kindern unter 18 Jahren	103,00 EUR	108,00 EUR
für ein Kind bei drei Kindern unter 18 Jahren	69,00 EUR	72,00 EUR
für ein Kind bei vier Kindern unter 18 Jahren	23,00 EUR	24,00 EUR

Kindergarten mit VÖ	2021/2022	2022/2023
für ein Kind	166,50 EUR	174,00 EUR
für ein Kind bei zwei Kindern unter 18 Jahren	129,00 EUR	135,00 EUR
für ein Kind bei drei Kindern unter 18 Jahren	86,50 EUR	90,00 EUR
für ein Kind bei vier Kindern unter 18 Jahren	29,00 EUR	30,00 EUR

Kindergarten mit Ganztagesbetreuung	2021/2022	2022/2023
für ein Kind	239,50 EUR	250,00 EUR
für ein Kind bei zwei Kindern unter 18 Jahren	185,50 EUR	194,50 EUR
für ein Kind bei drei Kindern unter 18 Jahren	124,00 EUR	129,50 EUR
für ein Kind bei vier Kindern unter 18 Jahren	41,50 EUR	43,00 EUR

b) Altersgemischte Gruppen ab 2 Jahren

Altersgemischte Regelgruppe	2021/2022	2022/2023
für ein Kind	266,00 EUR	278,00 EUR
für ein Kind bei zwei Kindern unter 18 Jahren	206,00 EUR	216,00 EUR
für ein Kind bei drei Kindern unter 18 Jahren	138,00 EUR	144,00 EUR
für ein Kind bei vier Kindern unter 18 Jahren	46,00 EUR	48,00 EUR

Altersgemischte Ganztagesbetreuung	2021/2022	2022/2023
für ein Kind	372,50 EUR	389,00 EUR
für ein Kind bei zwei Kindern unter 18 Jahren	288,50 EUR	302,50 EUR
für ein Kind bei drei Kindern unter 18 Jahren	193,00 EUR	201,50 EUR
für ein Kind bei vier Kindern unter 18 Jahren	64,50 EUR	67,00 EUR

c) Kinder unter 3 Jahren

Kleinkindbetreuung Regelgruppe	2021/2022	2022/2023
für ein Kind	395,00 EUR	410,00 EUR
für ein Kind bei zwei Kindern unter 18 Jahren	293,00 EUR	304,00 EUR
für ein Kind bei drei Kindern unter 18 Jahren	199,00 EUR	206,00 EUR
für ein Kind bei vier Kindern unter 18 Jahren	78,00 EUR	82,00 EUR

Kleinkindbetreuung VÖ	2021/2022	2022/2023
für ein Kind	494,00 EUR	512,50 EUR
für ein Kind bei zwei Kindern unter 18 Jahren	366,50 EUR	380,00 EUR
für ein Kind bei drei Kindern unter 18 Jahren	249,00 EUR	257,50 EUR
für ein Kind bei vier Kindern unter 18 Jahren	97,50 EUR	102,50 EUR

Kleinkindbetreuung Ganztagesbetreuung	2021/2022	2022/2023
für ein Kind	553,00 EUR	574,00 EUR
für ein Kind bei zwei Kindern unter 18 Jahren	410,00 EUR	425,50 EUR
für ein Kind bei drei Kindern unter 18 Jahren	279,00 EUR	288,50 EUR
für ein Kind bei vier Kindern unter 18 Jahren	109,00 EUR	115,00 EUR

Zusätzlich ergibt sich durch die Erhöhung der Essenspreise eine Änderung von § 3 Absatz 3 Satz 2 der Gebührensatzung Kita St. Josef. Satz 2 lautet zukünftig:

„Die Gebühr für die Mittagsmahlzeit beträgt im U3-Bereich 3,70 EUR je Mahlzeit und im Ü3-Bereich 4,80 EUR je Mahlzeit.“

Aus Gründen der Rechtssicherheit empfiehlt sich anstelle einer Änderungssatzung der Erlass einer neuen Satzung. Geringfügige redaktionelle Änderungen wurden vorgenommen.

Inhaltlich wurden in dem anliegenden Entwurf lediglich die Höhe der Benutzungsgebührensätze in § 3 Absatz 2 und der Verpflegungsgebühren in § 3 Absatz 3 Satz 2 geändert.

Die Satzung mit den neuen Gebühren tritt zum 1. September 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung Kita St. Josef vom 22. Juli 2020, die zuletzt durch Satzung vom 28. Juli 2021 geändert worden ist, außer Kraft.

Der Elternbeirat der Kita St. Josef wurde zu den Gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der kommunalen Spitzenverbände angehört. Der Elternbeirat wünscht sich, dass angesichts der kriegsbedingten allgemeinen Kostensteigerungen Familien durch die Gemeinde noch stärker unterstützt werden und eine Erhöhung der Kita-Gebühren wie auch der Essensgebühren ausgesetzt wird. Im Ergebnis bedeutet dies, dass diese Kosten vom allgemeinen Steuerzahler übernommen werden müssten. Weiterhin würde bei einer zukünftigen Umsetzung der Gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände die Kostensteigerungen für nachfolgende Kita-Generationen umso höher ausfallen.

Der Wunsch der Eltern, dass die Kita-Gebühren und die Mahlzeiten aus dem allgemeinen Gemeindehaushalt bezuschusst werden sollten, ist im Hinblick auf die hohe Inflation nachvollziehbar. Dennoch sprechen sehr gewichtige Gründe für eine Übernahme der Gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der kommunalen Spitzenverbände wie auch für die Erhebung der tatsächlichen Essenskosten. Nach Berechnungen des Rechnungsamts und der Kita-Leitung würde die Gemeinde bei einer Aussetzung der Gebührenanpassung für den Kita-Besuch und das Mittagessen jährlich auf Einnahmen von über 22.000 EUR (Kita St. Josef und Defizitübernahme Kita St. Johannes Bosco) verzichten müssen. Die Verlagerung der Erhebung von Kosten nach dem Gießkannenprinzip weg von den Leistungsbeziehern zum allgemeinen Steuerzahler, der solche Bezuschussungen über anderweitige Gemeindesteuern wie die Grundsteuer finanzieren müsste, erscheint nicht sachgerecht. Auch wird die Gemeinde zur Errichtung der neuen Kindertagesstätte Q1 Finanzhilfen aus dem Ausgleichstock für finanzschwache Gemeinden beantragen. Dabei hat die Gemeinde nachzuweisen, dass sie die ihr möglichen Gebühreneinnahmen ausschöpft, damit nicht andere Kommunen es einer Gemeinde erst durch die Finanzunterstützung aus dem Ausgleichstock ermöglichen, vermeintlich großzügig auf die Erhebung eigener Gebühreneinnahmen zu verzichten. Auch bietet die Gemeinde Rheinhausen mit der Kindertagesstätte St. Josef Kindern und Eltern ein Angebot, dass im Hinblick auf die angebotenen Betreuungszeiten, die geringe Anzahl an Schließtagen und die Kostenfreiheit in der Eingewöhnungszeit überdurchschnittlich ist. Von einer Aussetzung der aktuellen Gebührenempfehlungen und der tatsächlichen Kosten für das Mittagessen wird daher sehr nachdrücklich abgeraten.

C Alternativen

Entgegen der Grundsatzentscheidung des Gemeinderates von den Gemeinsamen Empfehlungen abweichende Gebührenfestlegungen mit den aufgezeigten Nachteilen und Risiken.

D Finanzielle Auswirkungen auf den öffentlichen Haushalt der Gemeinde Rheinhausen

Die Mehreinnahmen sind im Haushalt 2022 berücksichtigt.

E Sonstige Kosten

Gebührensteigerungen für die Kita-Betreuung von durchschnittlich 3,9 Prozent, die von den Eltern zu bezahlen sind. Weiterhin steigen die Verpflegungsgebühren um weitere 20 Cent (U3-Bereich) bzw. 30 Cent (Ü3-Bereich) je Mahlzeit.

F Verweis auf Anlagen

- Entwurf der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätte im Generationenhaus St. Josef (Gebührensatzung Kita St. Josef)

G Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt die anliegende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätte im Generationenhaus St. Josef (Gebührensatzung Kita St. Josef).